

Satzung des Fördervereins für das Kurfürst-Balduin-Gymnasium Münstermaifeld e.V.

§ 1 Vereinszweck

Der Förderverein für das Kurfürst-Balduin-Gymnasium mit Sitz in Münstermaifeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch ideelle und finanzielle Förderung des Kurfürst-Balduin-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- die Organisation der Freunde und Förderer des Gymnasiums Münstermaifeld, die dessen optimale Zukunft gewährleisten helfen.
- sich zusammen mit den schulischen Institutionen - Schulleitung, Schulausschuss, Schulelternbeirat - für die Lösung aller konkreten Fragen einsetzen, die sich für den Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Gymnasiums ergeben, insbesondere in den Bereichen Schülerverkehr und Schulbau.
- den Willen der Elternschaft zum Bestand des Gymnasiums in die Mitgestaltung des schulischen Lebens umsetzen helfen, unter anderem
 - durch zusätzliche Ausstattung der Schule mit modernen Lehr- und Lernmitteln,
 - durch Finanzhilfen bei Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten,
 - durch Förderung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten, besonders in den Bereichen Musik und Sport,
 - durch Mithilfe bei Schulfesten und Schulfeiern
 - durch verstärkten Ausbau der Schulbibliothek und anderer wissenschaftlicher Sammlungen
 - durch Beiträge, die den internationalen Kontakt mit Partnerschulen und den Schüleraustausch intensivieren helfen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausschluss von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins der Schule zur Verfügung gestellt werden mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden und dabei nach den entsprechenden Beschlüssen des Elternbeirats zu verfahren. Hierzu ist die Genehmigung des Finanzamts notwendig.

§ 6 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Kurfürst-Balduin-Gymnasium Münstermaifeld“. Sitz des Vereins ist Münstermaifeld.

§ 7 Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied dieses Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein ist der Schule gegenüber völlig unabhängig.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Tod
- förmlichen Ausschluss

Ein Ausschluss setzt einstimmigen Beschluss des Vorstands voraus. Dieser Beschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 v.H. der Vereinsmitglieder aufgehoben werden. Ein Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grunde, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Mitglied den in § 1 bezeichneten Zielen zuwider handelt oder durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins nachhaltig stört.

- Austritt

§ 8 Beiträge - Geschäftsjahr

Der jährliche Beitrag beträgt für Einzelpersonen DM 12,00, für Ehepaare bzw. Eltern DM 18,00. Er ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festgesetzt. In der Mitgliederversammlung ist nur stimmberechtigt, wer seinen Beitrag bezahlt hat. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, beschließen beide Gremien mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und kann bei Bedarf auf sieben ergänzt werden. Dem/Der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schulleiter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

Der/Die Schulleiter/in des Gymnasiums gehört als geborenes Mitglied zum Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte das erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.

Über jede Verhandlung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ordnungsgemäße Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde sowie auf der Schulhomepage.

§ 11 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und zwar im ersten Viertel des Kalenderjahres. Diese Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung dem Vorstand zur Beschlussfassung zugewiesen sind, insbesondere für

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des 1. Vorsitzenden
- die Entgegennahme des Berichts vom Kassenwart und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (erfolgt alle 2 Jahre)
- Satzungsänderungen
- Richtlinien zur Vermögensverwaltung

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und beruft diese, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Hauptversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die die Kassen zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes prüfen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen sind grundsätzlich geheim, wenn nicht Akklamation einstimmig beschlossen wird.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern, mindestens jedoch elf.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung für diesen Zweck nicht beschlussfähig, erfolgt schriftliche Abstimmung. Bei der schriftlichen Abstimmung entscheiden die abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kurfürst-Balduin-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 03. Februar 1981 beschlossen und mit der Jahreshauptversammlung vom 26. März 2019 geändert.

Erster Vorsitzender

Zweite Vorsitzende